

STSETZUNGEN GEM. \$ 118 HBO IN VERBINDUNG MIT \$ 9 (4) BauGB

Es sind nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von mindestens 30 Grad und höchstens 45 Grad zulässig.

Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch flachere Neigungen

Als Dachform für Hauptgebäude ist ein Pultdach nicht zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebengebäude.

Die Gesamtbreite von Dachauchauten einer Dachfläche darf die Hälfte der Breite der jeweiligen Dachfläche nicht über-

Dachausbauten dürfen nur als Zwerchhäuser oder als Gauben ausgeführt werden. Sie sind mit einem Schlepp-, Giebel- oder Walmdach zu versehen.

Die Fassaden sind mit ortsüblichen Werkstoffen wie Putz, Schiefer, Ziegel und Holz zu gestalten. Es sind weder grelle

C. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung

Die Flächen von Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht mehr als

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- Werbeinlagen mit greller Farbgebung oder reflektierenden

Die Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie Terassen innerhalb

E. Grundstückseinfriedungen

Als seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sind nur Becken und Zäune zulässig, die das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren bis Igelgröβe nicht einschränken und in die Gehölz-pflanzungen mit eingebunden werden. Der Bodenabstand muβ 10 cm

Dort, wo das Ampflanzen von Sträuchern aus Platzgründen nicht

bis zu einer maximalen Böbe von 1.00 m zulässig.

Mauern und Mauersockel, die über das Geländeniveau hinausragen und zur Niveauausgleichung notwendig werden, sind durch eine intensiva Begräunng in das Landschaftsbild einzubinden. Dies gilt nicht für Natursteinmauern.

D. Oberflächenbefestigung

der Bauerundstücke sind wasserdurchlässig zu befestigen, z. B. Betonpflaster mit hohem Fugenanteil, Schotterflächen bzw.

möglich ist, sind insbesondere Kletterpflanzen zur Eingrünung der Zaunanlagen zu verwenden.

Empfohlene Arten für Schnitthecke:

(Ligustrum vulgare (Carpinus betulus) (Crataegus monogyna)

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur

P. Grünflächenanteil auf den Grundstücken

Die nicht überhauten Grundstücksflächen sind zu mindesten 70 % als Garten- und Grünflächen anzulegen. Diese Grünflächen züssen mindestens eine 30% jeg etandortgerechte Baum- und Strauchflan-Materialien - Werbuig mit Blink- und Wechselbeleuchtung - Werbuig mit sich verändernden oder bewegenden Konstruktionen zung einschließen. Die Anrechnung der im Bebauungsplan fettge-setzten Pläche zur Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist zulässig. Pichten und andere Koniferen sind

Die nicht überbaubaren Streifen der Baugrundstücke entlang der Die micht uberbaubaren Streifen der Baugrundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen in Allgemeinen Wohngebiet (Vor-garten) sind gärtnerisch zu gestalten. In diesem Streifen sind stellplätze zulässig, jedoch muß die gärtnerisch anzulegende Pläche mindestens 50 % der Gesamtfläche dieses Streifens auf jedem Crundellöch be. der

Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro Grundstück mindestens ein standortgerechter Laubbaum und ein hochstämmiger Obstbaum zu

auszuschließen. Es gelten 1 Baum 25 qm, 1 Strauch 1 qm. Zur Gehölzauswahl vgl. Punkt 2 im Anhang des Landschaftsplanes.

FESTSETZUNGEN GEM. \$ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

1. Ampflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflan-

Entlang der Verkehrsstraßen sind einseitig standortgerechte Großgehölze im Abstand von 10 m - 15 m zu pflanzen.

Auf öffentlichen und privaten Parkflächen sind Pflanzinseln oder -streifen anzulegen. Für je 4 Stellplätze ist ein groß-kroniger Laubbaum zu pflanzen.

Empfohlene Arten:

Tilia cordata

abzutransportieren. Beweidung, Düngung und die Anwendung von Pestiziden hat zu unterbleiben. 3.3 Erhalt einer Hecke mit Saumbereich (F3)

3.2 Entwicklung, Erhalt und Pflege von extensivem Grünland (F2)

Die standortgerechten Gehölze einschließlich der Obstbäume

Maβnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ampflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (siehe Gortunliste des Landschaftsplanes), sind im Abstand von B v B m. 2-rei riode (Derember-Wärz) durch regelmäßigen Schnitz zu pflegen nich effenseher-Wärz) durch regelmäßigen Schnitz zu pflegen Die Pflege des Grünlandes muß entsprechend der Textfestset-zung unter Punkt 3.2 erfolgen.

Die Flächen sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd ist nach dem 15. Juni vorzunehmen. Das Mähgut ist

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

FESTSETZUNGEN GEM. \$ 9 (1) Nr. 20 BauGB

3.1 Entwicklung einer Streuobstwiese (F1)

2. Pflanzbindungen

Die vorhandene Hecke ist abschnittsweise im jeweils 10 jährigem Turnus auf den Stock zu setzen, der Saumbereich im 2 jährigen Rhytmus jeweils im Herbst zu mähen. Das Schnitt-

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCCHIEDLICHER NUTZUNG BAUGRENZE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL RALIWEISE TRAUFHÖH

UNTER TRAUFHÖHE IST DIE HÖHE DER SCHNITTLINIE ZWISCHEN DEN AUSSENFLÄCHEN DES AUF-GEHENDEN MAUERWERKS UND DER DACHHAUT ZUVERSTEHEN. WOBEI DER BEZUGSPUNKT FÜR DIE HÖHE DAS NIVEAU DER HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST.

DIE TRAUFHÖHE IM WA1 DARF AUCH TALSEITS NICHT MEHR ALS 6,50m BETRAGEN.

VERKEHRSELÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE MIT BES. ZWECKBESTIMMUNG: FUSSWEG BZW. LANDWIRT-SCHAFTLICHER WEG. S. FESTSETZUNGEN PUNKT 3.5

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT ENTWICKLUNG EINER STREUOBSTWIESE

S. FESTSETZUNGEN PUNKT 3.1 ENTWICKLUNG, ERHALT UND PFLEGE VON EXTENSIVEM GRÜNLAND S.FFSTSETZUNGEN PUNKT 3.2

ERHALT EINER HECKE MIT SAUMBEREICH S.FESTSETZUNGEN PUNKT 3.3

ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN

ERHALT VON LAUBBÄUMEN

UNVERBINDLICHE DARSTELLUNG

GRUNDSTÜCKSGRENZE

PFLASTER

3.4 Regen- und Brauchwassernutzung

Für das Oberflächenwasser der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen ist auf den jeweiligen Grund-stücken eine Rückhaltemöglichkeit mit einer Kapazität von mindestens 25 1/mg versiegelter Fläche herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser kann zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung verwendet werden.

3.5 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Fußwege) zwischen den WAl-Gebieten sind wasserdurchlässig zu befesti-gen, z. B. Betonpflaster mit breitem Fugenanteil, Schotter-flächen bzw. Schotterrasen.

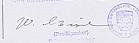
Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung der Flur-stücke Nr. 369, 373/1 und 346 (Graswege) sind in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten und nicht zu befestigen

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 24.04. 1990 BEKANNIGEM ACHT AM 30.11. 1990 44 Dietzhölztal DEN 10.0+. 1992

GEM. § 4 BauGB

BURGERBETEILIGUNG GEM. § 3(1) BOUGB AM 18.11. BIS 25.11.1991 17h01718 DEN 40.04. 1992



BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFF. BELANGE 1 ENTWLIRESBESCHLUSS

(OFFENLEGUNGSBESCHLUSS) VOM 22.08, 1990 BIS 28.09, 1990 AM 26.11. 1990 4 Dietzhölztal DEN 10.0+ 1992 9344 Dietzhölztal DEN 10.01. 1992 W. Ramie M. Kine

2. ENTWURFSBESCHLUSS 1. OFFENLEGUNG GEM. § 3(2) BOUGB VOM 10.12: 1990 BIS 11.01. 1991 (OFFENLEGUNGSBESCHLUSS) AM 21.10. 1991 6344 Dietzhölztal DEN 40.01 1992 BEKANNIGEMACH: AM 30, 11, 1990 1344 Dietzhölztal DEN 10.07. 1592 R. K3 me Ne. Kins

2 DFFENLEGUNG GEM. § 3(2) BOUGB

VOM 26.11. 1991 BIS 31.12. 1991

344 Dietzhölzta, DEN 10.04. 1992

BEKANNI GEMACHI AM 08.11. 1991

Mr. & 3 mi

SATZUNGSBESCHLUSS 344 Dietzhölztal DEN 10.0+. 1992 X3 und

as Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 (3) BouGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und Loder Autlagen nicht geltend gemacht. Verfügung vom 2 6. MAI 1992 Az.: 34-61 d 04/01-Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag 3PLIL1

BEKANNIMACHUNG DER GENEHMIGUNG AM

Gesetzliche Grundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) . Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGB1. I S. 1763), zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 26.01.1990 (BGB1. I S. 133)

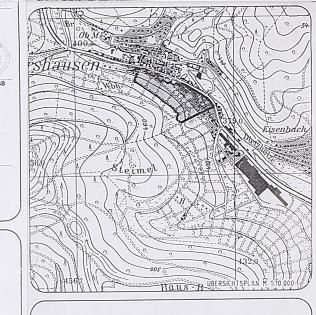
. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 PlanzVO 81) vom 30.07.1981 (BGB1. I S. 833)

4. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVB1, I S. 102)

5. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. JULI 1990 (GVBL I S. 395)

PLANBEARBEITUNG DIPLING. U.JÜLICH SEZ. S.BERNHARDT GEZ H.SCHNEIDER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 24.10.1990 ÜBEREINSTIMMEN. DIE BESCHEINIGUNG BEZIEHT SICH NUR AUF DEN GELTUNGSBEREICH DES BERAUUNGSPLANES DILLENBURG, DEN 26.10.1990 DER LANDRAT DES LAHN - DILL - KREISES - KATASTERAMT -E1584/90 FI HOEN . 27 HL 30 31 32 HL



GEMEINDE DIETZHÖLZTAL

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN "HELGENSTÜCK" ORTSTEIL RITTERSHAUSEN